Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 18.12.2007 gültig.

Satzung über die Straßenreinigung

der

Stadt Franzburg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)in der Fassung Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOB1. M-V 2004 Seite 205) und der §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert am 23.05.2006 (GVOB1 M-V 2006, Seite 194) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Franzburg 08.11.2007 und nach Anzeige bei am Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 62 des StrWG-MV) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5, Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) und die in dem Verzeichnis A aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus wird für die im Verzeichnis B aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage für die Gehwege und Rinnsteine die Reinigungspflicht festgestellt, soweit im Verzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Hälfte der Fahrbahnen (auf denen keine Reinigung durch die Stadt erfolgt),
 - e) die Rinnsteine,
 - f) die Gräben,
 - g) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, auch soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,
- (2) In den Fußgängerzonen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.
- (3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der

anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens einmal wöchentlich in der Regel am Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Wildkräutern zu befreien.

Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind solche Unkrautvernichtungsmittel, die nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:

- 1. Schnee ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneeausfalle, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.
 - Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße oder den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.
- 2. Glätte ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.
 - Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz und anderen ätzenden Stoffen untersagt.
 - Die Verwendung von salzhaltigen Mischungen erlaubt.
- 4. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

\S 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer öffentliche Straßen oder öffentliche Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Ordnungswidrigkeiten gegen die vorliegende Satzung mit einem Bußgeld bis zu $1.200,00 \in \text{geahndet}$.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Franzburg vom 23.05.1996 außer Kraft.

Franzburg, den 08.11.2007

Gez. Rudolph Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Verzeichnis A

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßen, die zu reinigen sind:

Neubauhof

- Dorfstraße
- Eichenholzer Weg

Müggenhall

- Neuer Weg
- Dorfstraße

Gersdin

- Dorfstraße

Verzeichnis B

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßenteile, die zu reinigen sind:

Müggenhall

Der an der Ribnitzer Straße vor dem Grundstück Nr. 73 liegende Gehweg.